

<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Satzung der Stadt Viernheim über die Stellplatzpflicht sowie die Beschaffenheit, Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</p> <p style="text-align: center;">Stellplatz- und Ablösesatzung</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) sowie der § 81 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Hessische Bauordnung (HBO)1 vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 429) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung am 14.12.2012 die nachstehende Satzung beschlossen.</p> <p>Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf diese Stellplatz- und Ablösesatzung.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Satzung der Stadt Viernheim über die Stellplatzpflicht sowie die Beschaffenheit, Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</p> <p style="text-align: center;">Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Viernheim</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) sowie der §§ 44, 76 und 81 der Hessische Bauordnung (HBO)1 vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. I S. 294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung am xx.xx.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.</p> <p>Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf diese Stellplatz- und Ablösesatzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Stellplatzpflicht</p> <p>(1) Für das gesamte Gebiet der Stadt Viernheim wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).</p> <p>Ausgenommen von der Stellplatzpflicht sind bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben in der Kfz-freien Zone die für Besucher zu schaffenden Stellplätze oder Garagen. Der Bereich der Kfz-freien Zone ergibt sich aus der Anlage 1.</p> <p>(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.</p> <p>(3) Die erforderlichen Stellplätze, Garagen und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein. Eine Zweckentfremdung ist unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Stellplatzpflicht</p> <p>(1) Für das gesamte Gebiet der Stadt Viernheim wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kfz (Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (Abstellplätze) in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).</p> <p>Ausgenommen von der Stellplatzpflicht sind bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben in der Kfz-freien Zone die für Besucher zu schaffenden Stellplätze oder Garagen. Der Bereich der Kfz-freien Zone ergibt sich aus der Anlage 1.</p> <p>(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.</p> <p>(3) Die erforderlichen Stellplätze, Garagen und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein. Eine Zweckentfremdung ist unzulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder</p> <p>(1) Stellplätze, deren Fahrgassen mit Zu- und Abfahrten und die Fahrgassen mit Zu- und Abfahrten zu den Garagen sind mit Rasensteinen oder mit anderem, in der Regel luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind. Hinweis: Das Stadtgebiet Viernheim befindet sich in der Schutzzone III A und B des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Mannheim-Käfertal“ (Neufestsetzung des Schutzgebietes vom 25.05.2009). Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung für die Schutzzone III A und B sind einzuhalten.</p> <p>(2) Stellplätze und Garagen sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.</p> <p>Bei zusammenhängenden Stellplatzanlagen ist zur räumlichen Gliederung für je angefangene 5 Stellplätze</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder</p> <p>(1) Stellplätze, deren Fahrgassen mit Zu- und Abfahrten und die Fahrgassen mit Zu- und Abfahrten zu den Garagen sind mit Rasensteinen oder mit anderem, in der Regel luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.</p> <p>(2) Stellplätze und Garagen sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Bei zusammenhängenden Stellplatzanlagen ist zur räumlichen Gliederung für je angefangene 5 Stellplätze zwischen den Stellplätzen ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen, dauernd zu pflegen und zu unterhalten.</p> <p>Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplatzflächen mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen</p>

zwischen den Stellplätzen ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen, dauernd zu pflegen und zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ ist anzuwenden.

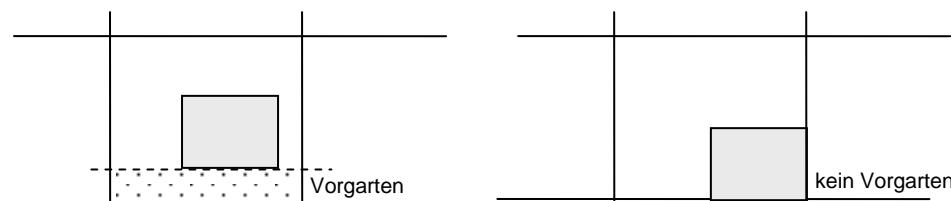
(3) Die Flächen der Fahrgassen mit Zu- und Abfahrten zu den Stellplätzen und Garagen sind so gering wie möglich zu halten. Zu- und Abfahrten von und in öffentlichen Straßen dürfen nicht breiter als 6 m sein.

(4) Stellplätze und Garagen müssen grundsätzlich einzeln und direkt an- und abfahrbar sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind nachzuweisende Stellplätze und Garagen bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Sind mehr als drei Stellplätze pro Baugrundstück nachzuweisen, so sind diese über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

Bei der Anlage von Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen ist auf die im öffentlichen Verkehrsraum vorhandenen oder geplanten Bäume, Verkehrsgrünflächen, öffentlichen Parkplätze und Möblierungen Rücksicht zu nehmen.

Veränderungen gehen auf Kosten des Verursachers.

(5) In Wohngebieten (im Sinne der § 3, 4 und 4 a der Baunutzungsverordnung) darf die Anlage von nicht überdachten Stellplätzen im Vorgarten maximal fünfzig von Hundert (50 %) der Vorgartenflächen einnehmen. Die verbleibenden Freiflächen sind intensiv zu bepflanzen und zu unterhalten. Die Anlage von Garagen und Carports im Vorgarten ist generell nicht zulässig.



(6) Garagen sind so anzulegen, dass sie den gleichen Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche haben wie das auf dem Grundstück stehende Hauptgebäude. Die Stauräume vor Garagen werden im Sinne des § 2 Abs. 4 als Stellplatz anerkannt.

(7) Besucherstellplätze sind so anzulegen, dass sie leicht und auf kurzem Weg erreichbar und anfahrbar sind. Der Nachweis von Besucherstellplätzen in mechanischen oder automatischen Parksystemen (Doppelparker o. ä.) ist daher nicht zulässig.

(8) Abstellplätze für Fahrräder sollen möglichst ebenerdig erreichbar sein. Abstellplätze für Fahrräder für Besucher sind auf dem Grundstück nachzuweisen.

(9) Sofern Abstellplätze für Fahrräder nicht innerhalb baulicher Anlagen nachgewiesen werden, gilt Absatz 1 sinngemäß. Abstellanlagen für 10 und mehr Fahrräder sind mit Hecken oder Sträuchern abzuschirmen.

(10) Die Dachflächen (mit max 15° Dachneigung) von Garagen und Carports sind mit einer dauerhaften Begrünung zu versehen und zu erhalten. Die Oberflächen von Tiefgaragen sind, soweit sie nicht selbst als Stellplatzfläche oder zu anderweitiger Nutzung genehmigt sind, mit einer dauerhaften Begrünung zu versehen und zu erhalten.

Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

Im Bereich von Vorgärten (Fläche zwischen Straße und straßenseitiger Gebäudeflucht) ist eine Fläche zu bepflanzen, welche mindestens der Fläche der Stellplätze oder Garagen im Vorgartenbereich entspricht. Bei Grundstücken mit einer straßenseitigen Grundstücksbreite von kleiner als 10 Metern sind mind. 50% der von Stellplätzen oder Garagen überdeckten Fläche zu bepflanzen.

(3) Die Flächen der Fahrgassen mit Zu- und Abfahrten zu den Stellplätzen und Garagen sind so gering wie möglich zu halten. Zu- und Abfahrten von und in öffentlichen Straßen dürfen in Wohngebieten nicht breiter als 6 m und in Gewerbegebieten nicht breiter als 7,50m sein.

(4) Stellplätze und Garagen müssen grundsätzlich einzeln und direkt an- und abfahrbar sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind nachzuweisende Stellplätze und Garagen bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Sind mehr als drei Stellplätze pro Baugrundstück nachzuweisen, so sind diese über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

Bei der Anlage von Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen ist auf die im öffentlichen Verkehrsraum vorhandenen oder geplanten Bäume, Verkehrsgrünflächen, öffentlichen Parkplätze und Möblierungen Rücksicht zu nehmen. Sollte die Stadt ausnahmsweise Veränderungen des Straßenraums zugunsten von privaten Stellplätzen zustimmen, gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

(5) Besucherstellplätze sind so anzulegen, dass sie leicht und auf kurzem Weg erreichbar und anfahrbar sind. Der Nachweis von Besucherstellplätzen in mechanischen oder automatischen Parksystemen (Doppelparker o. ä.) ist daher nicht zulässig.

(6) Abstellplätze für Fahrräder sollen möglichst ebenerdig erreichbar sein. Abstellplätze für Fahrräder für Besucher sind auf dem Grundstück nachzuweisen.

(7) Sofern Abstellplätze für Fahrräder nicht innerhalb baulicher Anlagen nachgewiesen werden, gilt Absatz 1 sinngemäß. Abstellanlagen für 10 und mehr Fahrräder sind mit Hecken oder Sträuchern abzuschirmen.

(8) Die Dachflächen (mit max 15° Dachneigung) von Garagen und Carports sind mit einer dauerhaften Begrünung zu versehen und zu erhalten.

(9) Die Oberflächen von Tiefgaragen sind, soweit sie nicht selbst als Stellplatzfläche oder zu anderweitiger Nutzung genehmigt sind, mit einer dauerhaften Begrünung zu versehen und zu erhalten.

(10) Bei Vorhaben ab einem regulären Stellplatzbedarf von 20 Einstellplätzen müssen mindestens 20% der Einstellplätze mit Stromzuleitungen für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden.

§ 3
Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen wird:

- 1.) 25 qm Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger
- 2.) 50 qm Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
- 3.) 100 qm Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus

Stellplätze, die für Besucher geschaffen werden müssen (wie Kundenstellplätze) und von Personenkraftwagen genutzt werden, sind mit einer Mindestbreite von 2,50 m herzustellen.

(2) Für Garagen werden folgende Größen festgesetzt:

Bei Garagen sind bei der Aufstellfläche die Mindestinnenmaße nach § 5 Abs. 1 der Garagenverordnung (GaVO) zu beachten.

(3) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt:

Für ein Fahrrad ist eine Abstellfläche einschließlich Fahrgasse von mindestens 3,30 m Länge und mindestens 0,60 m Breite vorzusehen.

(4) Für Kraftfahrzeuge, die nicht von Absatz 1 erfasst werden, wird der Flächenbedarf im Einzelfall festgelegt.

§ 3
Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen wird:

- 1.) 25 qm für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger
- 2.) 50 qm für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
- 3.) 100 qm für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus

Stellplätze, die für regen Besucherverkehr geschaffen werden müssen (wie Kundenstellplätze) und mit Personenkraftwagen genutzt werden, sind mit einer Mindestbreite von 2,50 m herzustellen.

(2) Für Garagen werden folgende Größen festgesetzt:

Bei Garagen sind bei der Aufstellfläche die Mindestinnenmaße nach § 5 Abs. 1 der hessischen Garagenverordnung (GaVO) zu beachten.

(3) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt:

Für ein Fahrrad ist eine Abstellfläche einschließlich Fahrgasse von mindestens 3,30 m Länge und mindestens 0,60 m Breite vorzusehen, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen wird.

(4) Für Kraftfahrzeuge, die nicht von Absatz 1 erfasst werden, wird der Flächenbedarf im Einzelfall festgelegt.

§ 4
Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 2, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestelltem, tatsächlichem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nur mit Zustimmung der Stadt zugelassen oder gefordert werden. Für bauliche und sonstigen Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 2 nicht aufgeführt ist, ist der voraussichtliche tatsächliche Bedarf anzunehmen (z. B. Limousinenservice, Pflegedienste, Taxiunternehmen).

(2) Wenn für mehrere Betriebe-, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen der Außenbewirtschaftung von Gastronomiebetrieben aller Art.

(3) Bei der Berechnung der insgesamt erforderlichen Stellplätze, Garagen sowie Abstellplätze wird ein sich ergebender Bruchteil von 0,5 und mehr aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 abgerundet.

(4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 4
Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

(1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 2, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestelltem, tatsächlichem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nur mit Zustimmung der Stadt zugelassen oder gefordert werden. Für bauliche und sonstigen Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 2 nicht aufgeführt ist, ist der voraussichtliche tatsächliche Bedarf anzunehmen (z. B. Limousinenservice, Pflegedienste, Taxiunternehmen).

(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen der Außenbewirtschaftung von Gastronomiebetrieben aller Art.

(3) Bei der Berechnung der insgesamt erforderlichen Stellplätze, Garagen sowie Abstellplätze wird ein sich ergebender Bruchteil von 0,5 und mehr aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 abgerundet.

(4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

	<p style="text-align: center;">§ 5 Standort</p> <p>Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ablösung der Herstellungspflicht</p> <p>(1) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Garagen und Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrags abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garagen oder Stellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Mit der Zahlung des Ablösebetrags entfällt die Herstellungspflicht.</p> <p>(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Viernheim.</p> <p>(3) Für das Gebiet der Stadt Viernheim werden folgende Ablösebeträge festgelegt:</p> <p>Die Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz beträgt sechzig Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Parkplätze zuzüglich sechzig Prozent der erforderlichen Grundstückskosten. Er berechnet sich nach der Formel:</p> <p>Ablösebetrag = (Grundstückskosten + Herstellungskosten) x 0,60</p> <p>Für die Berechnung der Grundstückskosten ist ein fiktiver Flächenbedarf pro Stellplatz (einschließlich anteiliger Verkehrsfläche) anzusetzen (siehe § 3 Abs. 1), der mit dem auf der Grundlage des Verkehrswerts ermittelten Bodenwert des Baugrundstücks je qm zu vervielfältigen ist. Für den Bodenwert sind die vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte zugrunde zu legen. Lässt sich der Bodenwert nicht zweifelsfrei anhand der Richtwertkarte feststellen oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der tatsächliche Verkehrswert vom Richtwert abweicht, ist die Auskunft des Gutachterausschusses maßgebend; der Stellplatzverpflichtete hat die Nachweispflicht.</p> <p>Die durchschnittlichen Kosten für die Herstellung eines ebenerdigen öffentlichen Parkplatzes werden auf 120 EUR/qm festgestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ablösung der Herstellungspflicht</p> <p>(1) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Garagen, Stellplätze und Abstellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrags abgelöst werden, wenn die Herstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Mit der Zahlung des Ablösebetrags entfällt die Herstellungspflicht.</p> <p>(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Viernheim.</p> <p>(3) Für das Gebiet der Stadt Viernheim werden folgende Ablösebeträge festgelegt:</p> <p>Die Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz beträgt sechzig Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Parkplätze zuzüglich sechzig Prozent der erforderlichen Grundstückskosten. Er berechnet sich nach der Formel:</p> <p>Ablösebetrag = (Grundstückskosten + Herstellungskosten) x 0,60</p> <p>Für die Berechnung der Grundstückskosten ist ein fiktiver Flächenbedarf pro Stellplatz (einschließlich anteiliger Verkehrsfläche) anzusetzen (siehe § 3 Abs. 1), der mit dem auf der Grundlage des Verkehrswerts ermittelten Bodenwert des Baugrundstücks je qm zu vervielfältigen ist. Für den Bodenwert sind die vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte zugrunde zu legen. Lässt sich der Bodenwert nicht zweifelsfrei anhand der Richtwertkarte feststellen oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der tatsächliche Verkehrswert vom Richtwert abweicht, ist die Auskunft des Gutachterausschusses maßgebend; der Stellplatzverpflichtete hat die Nachweispflicht.</p> <p>Die durchschnittlichen Kosten für die Herstellung eines ebenerdigen öffentlichen Parkplatzes werden auf 170 EUR/qm festgestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Sonderregelungen für Baugebiete mit eigenen Festsetzungsinhalten</p> <p>(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1-5.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Sonderregelungen für Baugebiete mit eigenen Festsetzungsinhalten</p> <p>(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1-6.</p>

	<p style="text-align: center;">§8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 1 Abs. 1 bauliche oder sonstigen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. ▪ § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. ▪ §1 Abs.3 die erforderlichen Stellplätze nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder die Stellplätze für andere Nutzungen zweckentfremdet. ▪ §2 Abs. 1 Stellplätze nicht mit dem geforderten luft- und Wasserdurchlässigen Belag ausführt. ▪ §2 Abs. 2 Stellplätze nicht ausreichend mit Bäumen in geforderter Qualität ausstattet oder diese Bäume nicht pflegt und unterhält oder die Baumscheiben nicht im erforderlichen Maße sichert ▪ §2 Abs. 3 die Zu- und Abfahrten von der Straße das baurechtlich genehmigte Maß überschreiten. ▪ §2 Abs.7 erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder nicht mit dauerhafter Begrünung versieht. ▪ §2 Abs. 8 Dachflächen von Garagen und Carports unter 15° nicht mit einer dauerhaften Begrünung versieht. ▪ §2 Abs. 9 Tiefgaragen nicht mit einer erforderlichen Begrünung versieht. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat / Gemeindevorstand.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Viernheim vom 21.05.1999 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Viernheim vom 14.12.2012 außer Kraft.</p>
<p>DER MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM Viernheim, den</p> <p>(Martin Ringhof) 1. Stadtrat</p>	<p>DER MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM Viernheim, den</p> <p>(Jens Bolze) 1. Stadtrat</p>